

GR_GERICHTE S 2017 135 vom 27. Februar 2018

GR Gerichte, 2018-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2017 135](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2017_135)

FR: GR_GERICHTE S 2017 135 du 27 février 2018

IT: GR_GERICHTE S 2017 135 del 27 febbraio 2018

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Am _____ verunfallte A. _____ beim Training auf der Rennpiste und zog sich einen Kreuzbandriss am linken Knie zu. Dieses Ereignis teilte er der C. _____ AG mit Unfallmeldung vom _____ mit. Nachdem diese die Heil- behandlungskosten übernommen und bis zum _____ Unfalltaggelder ge- leistet hatte, teilte sie A. _____ mit Verfügung vom 1. Juni 2015 mit, dass sie den Versicherungsschutz für zukünftige Ereignisse ablehne und die obligatorische Unfallversicherung per _____ aufhebe. Begründend führte sie aus, dass für die Tätigkeit als Skirennfahrer kein Versicherungsschutz bestehe, zumal es sich dabei um eine private Tätigkeit handle, welche nicht unter die beratende Tätigkeit der B. _____ AG falle.

E. 3

Die dagegen erhobene Einsprache von A. _____ und der B. _____ AG vom 30. Juni 2015 wies die C. _____ AG mit Einspracheentscheid vom 28. Januar 2016 ab. Ihre Leistungspflicht sei zu verneinen, weil es sich bei der Tätigkeit als Skirennfahrer um eine private, ausserberufliche Tätigkeit handle, welche nicht unter den obligatorischen Unfallversiche- rungsschutz falle. Ausserdem sei A. _____ als Selbständigerwerbender zu qualifizieren.

E. 4

Gegen diesen abschlägigen Einspracheentscheid erhoben A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführer) und die B. _____ AG (nachfolgend Be-

- 3 - schwerdeführerin) am 7. März 2016 Beschwerde an das Verwaltungsge- richt des Kantons Graubünden mit folgenden Anträgen: "1. Die Verfügung vom 1. Juni 2015 sowie der Einspracheentscheid vom 28. Januar 2016 seien aufzuheben bzw. es sei die Nichtigkeit der Verfügung vom 1. Juni 2015 festzustellen. 2. Es sei festzustellen, dass das Versicherungsverhältnis weiterhin besteht und dem Beschwerdeführer 1 sei ab 1. Mai 2015 ein Taggeld bis zur Erlangung der Ar- beitsfähigkeit zuzusprechen. 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegne- rin." Die festzustellende Nichtigkeit wurde von den Beschwerdeführern damit begründet, dass ein Zurückkommen auf die rechtskräftige Zuweisungs- verfügung wohl der Ersatzkasse UVG, nicht jedoch der Versicherungsge- sellschaft möglich sei. Überdies legten die Beschwerdeführer dar, inwie- fern es sich bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer um eine hauptberufliche und unselbständige Erwerbstätigkeit handle und weshalb die Bestreitung

von Skirennen vom Gesellschaftszweck der Beschwerdeführerin gedeckt sei. Des Weiteren sprächen auch vertrauensschutzrechtliche Gründe gegen eine Aufhebung der Unfallversicherung beziehungsweise gegen die Verweigerung zukünftiger Leistungen beim fraglichen Schadenfall. Ausserdem wurde insofern eine Verletzung des rechtlichen Gehörs moniert, als die C._____ AG den Beschwerdeführern nicht sämtliche Unterlagen zum vorliegenden Fall zugestellt habe. In be- weismässiger Hinsicht beantragten sie sodann die Edition sämtlicher Grundlagen für die Einteilung des Beschwerdeführers in die Gefahrenstu- fen und -klassen aus den Händen der C._____ AG.

E. 5

Die C._____ AG (nachfolgend Beschwerdegegnerin) schloss in ihrer Ver- nehmlassung vom 3. Mai 2016 auf Abweisung der Beschwerde sowie al- ler Beweisanträge. Dabei führte sie im Wesentlichen aus, dass sie bei Abschluss der Versicherung davon ausgegangen sei, bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer handle es sich um eine zusätz- - 4 - liche, selbständige Erwerbstätigkeit neben der Beratungstätigkeit als An- gestellter der Beschwerdeführerin. Damit sei die Skirennfahrertätigkeit als private, ausserberufliche Tätigkeit zu qualifizieren und falle nicht unter den obligatorischen Unfallversicherungsschutz. Ausserdem legte sie dar, weshalb vorliegend keine vertrauensschutzrechtlichen Ansprüche abge- leitet werden könnten und weshalb keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliege.

E. 6

In ihrer Replik vom 20. Mai 2016 vertieften die Beschwerdeführer ihre Argumentation und merkten an, dass die übrigen Versicherungen einen Vertragsschluss nicht abgelehnt hätten, wenn bloss eine reine Beratungs- tätigkeit ohne Einschluss der Tätigkeit als Skirennfahrer zu versichern gewesen wäre.

E. 7

Am 1. Juni 2016 hielt auch die Beschwerdegegnerin duplicando an ihren Anträgen fest und vertiefte ihre Standpunkte.

E. 8

Auf entsprechendes Gesuch der Instruktionsrichterin vom 23. November 2016 reichte die Beschwerdegegnerin dem Gericht am 10. Januar 2017 diverse Unterlagen im Zusammenhang mit der streitgegenständlichen Po- lice nach und erläuterte die darin vorgenommene Einteilung in Gefahren- klassen und -stufen.

E. 9

Mit Stellungnahme vom 20. Januar 2017 setzten sich die Beschwerdefüh- rer mit diesen neuen Vorbringen auseinander und vertieften abermals ihre bisherige Argumentation.

E. 10

Mit Urteil S 16 35 vom 9. März 2017 hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Beschwerde gut, soweit es darauf eintrat, hob den Einspracheentscheid vom 28. Januar 2016 auf und verpflichtete die Beschwerdegegnerin, dem Beschwerdeführer für die Folgen des Unfall-

- 5 - ereignisses vom _____ auch über den _____ hinaus Versicherungsleis- tungen nach UVG zu erbringen. Begründend führte das Gericht im We- sentlichen aus, die

Beschwerdeführer hätten in Anbetracht des erzwungenen Vertragsabschlusses mit der Beschwerdegegnerin sowie der vorbehaltlosen Gewährung von Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Unfall vom 12. August 2010 in guten Treuen davon ausgehen dürfen, dass die Skirennfahrtätigkeit des Beschwerdeführers von der obligatorischen Unfallversicherung bei der Beschwerdegegnerin gedeckt sei. Weil keine gewichtigen öffentlichen Interessen ersichtlich seien, welche die privaten Interessen der Beschwerdeführer überwögen und einer Anwendung des Vertrauensschutzes entgegenstünden, seien die Voraussetzungen für die Berufung auf den Vertrauensschutz erfüllt. Der Vertrauensschutz habe aber auf die per _____ erfolgte Aufhebung der Versicherungspolice respektive auf den von den Beschwerdeführern beantragten Weiterbestand des Versicherungsverhältnisses keine Auswirkungen. Weil sich die Verhältnisse infolge des Rücktritts des Beschwerdeführers vom professionellen Skirennsport zwischenzeitlich geändert hätten und davon auszugehen sei, dass die Beschwerdeführerin künftig eine operative Geschäftstätigkeit ausführen werde, liege es im Ermessen der Beschwerdegegnerin, ob der Versicherungsvertrag mit der Beschwerdeführerin unter diesen Umständen weitergelten oder gegebenenfalls neu aufgesetzt werden solle.

E. 11

September 2017 teilweise gutgeheissen. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes S 16 35 vom 9. März 2017 wurde aufgehoben und die Sache wurde zu neuer Entscheidung ans Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen. Begründend führte das

- 6 - Bundesgericht im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes im konkreten Fall nicht erfüllt seien. Weil das kantonale Gericht keine Feststellungen zur Frage getroffen habe, ob der Beschwerdeführer als obligatorisch versicherter Arbeitnehmer zu qualifizieren sei und die Skirennfahrtätigkeit von der Versicherungspolice erfasst werde, sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese erneut über die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für das Unfallereignis vom _____ über den _____ hinaus bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit befinde. Zudem werde die Vorinstanz auch zu befinden haben, ob mit der Aufhebung des Einspracheentscheids auch die Vertragsaufhebung mitumfasst werde, zumal Dispositiv und Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids diesbezüglich in einem gewissen Widerspruch zueinander stünden.

E. 12

Juni 2009 der Beschwerdegegnerin zu, nachdem es der Beschwerdeführerin offenbar nicht gelungen war, selbständig einen UVG-Versicherer zu finden, weil kein Versicherer das Nichtberufsunfall-Risiko des Beschwerdeführers als Skirennfahrer tragen wollte (vgl. Beschwerde vom 7. März 2016 S. 3 sowie die ablehnenden Schreiben der D. _____ AG vom 9. Juni 2009, der E. _____ AG vom 4. Juni 2009 sowie der F. _____ AG vom 5. Mai 2009 [Akten der Beschwerdeführer {Bf-act.} 7]). In der Folge schloss die Beschwerdegegnerin mit der Beschwerdeführerin die obligatorische Unfallversicherung mit Police Nr. 96600.001 ab. Am

E. 13

September 2011 wurde die obligatorische Unfallversicherung sodann mit Police Nr. G-1082-3502 bis am 31. Dezember 2014 verlängert (vgl. Bg-act. 60). Basis des

Vertragsschlusses sowie der Vertragsverlängerung zwischen der Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführerin war da-

- 18 - bei der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ausschliesslich in der Beratung im Skibereich tätig ist und die Skirenntätigkeit des Beschwerdeführers demzufolge eine rein private Tätigkeit darstellt. Einerseits wurde in der Police Nr. G-1082-3502 unter Betriebsart nämlich explizit «Beratung im Skibereich» festgehalten, ohne die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer zu erwähnen (vgl. Bg-act. 60 S. 2). Andererseits wurde die Einreihung in den Prämientarif, aus welcher ausdrücklich hervorgeht, dass die berufliche Tätigkeit "bloss" aus Beratungsdienstleistungen bestehen soll, von den Beschwerdeführern akzeptiert und nicht angefochten, obschon die Betriebsart in der Police Nr. G-1082-3502 explizit erwähnt ist (vgl. Bg-act. 60 S. 2) und den Beschwerdeführern dementsprechend bekannt war beziehungsweise zumindest bekannt sein musste. Bereits vor diesem Hintergrund ist die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer nicht der Beschwerdeführerin zuzuordnen. Vielmehr spricht die Unterlassung des Widerspruchs gegen die Prämientarifeinordnung für eine reine Beratertätigkeit der Beschwerdeführerin. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin auch gemäss handelsregisterlichem Gesellschaftszweck einzig Beratungsleistungen im Management-, Marketing- und Entwicklungsbereich beim Skisport und damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt und überdies Handel mit Sportartikel aller Art betreibt (vgl. Bg-act. 68). Von einer Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer ist somit auch im handelsregisterlichen Gesellschaftszweck keine Rede. Der gegenteiligen, beschwerdeführerischen Auffassung, wonach das Fahren von Skirennen vom Gesellschaftszweck erfasst sei, kann nicht gefolgt werden, stehen doch die im Handelsregister erwähnten Beratungsleistungen allein schon sprachlich in keiner Beziehung zur Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer; zudem erscheint es – wie die Beschwerdegegnerin zu Recht vorbringt – doch sehr weit hergeholt, das Fahren von Skirennen als Dienstleistung zu bezeichnen. Weder in der Versicherungspolice Nr. G-1082-3502 noch im handelsregisterlichen Gesellschaftszweck ist somit von einer Tätigkeit des

- 19 - Beschwerdeführers als Skirennfahrer die Rede. Bereits dies deutet darauf hin, dass die entsprechende Tätigkeit als Skirennfahrer eine rein private Tätigkeit des Beschwerdeführers darstellt, welche nicht unter den obligatorischen Unfallversicherungsschutz fällt, sondern vielmehr als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist. b) Dazu kommt, dass sich die Erträge der Beschwerdeführerin einzig aus Einnahmen aus Sponsoring und Vermarktung zusammensetzen (vgl. Bg-act. 74). Obschon diese Einnahmen nicht aus Tätigkeiten gemäss handelsregisterlichem Gesellschaftszweck der Beschwerdeführerin stammen, wurden sie gleichwohl über die Beschwerdeführerin abgerechnet. Durch Abrechnung dieser Einnahmen aus Sponsoring und Vermarktungstätigkeiten über die Beschwerdeführerin werden diese indes nicht automatisch zu Lohn für eine unselbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers. Weil sich bei den Akten keine Hinweise dafür finden, dass der Beschwerdeführer über die Beschwerdeführerin je eine Beratungstätigkeit dementsprechend dem handelsregisterlichen Gesellschaftszweck aufgenommen hat und die Beschwerdeführer auch im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren keinerlei Einnahmen aus Beratungstätigkeiten nachgewiesen haben, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im hier massgeblichen Zeitraum gar keine operative Geschäftstätigkeit entsprechend ihrem handelsregisterlichen Gesellschaftszweck aufgewiesen hat und

dementsprechend der Beschwerdeführer über die Beschwerdeführerin gar nie einen Lohn für unselbständige Erwerbstätigkeit bezogen hat. Vor diesem Hintergrund sind die über die Beschwerdeführerin abgerechneten Einnahmen aus Sponsoring und Vermarktung denn auch nicht als der Beschwerdeführerin zugehörig zu betrachten. Vielmehr beziehen sich diese Einnahmen auf die selbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers. Wenn aber die Beschwerdeführerin im hier massgeblichen Zeitraum bereits keine operative Tätigkeit entsprechend ihrem handelsregisterlichen Gesellschaftszweck aufgewiesen hat und sich die über die Be-

- 20 - schwerdeführerin abgerechneten Erträge nicht auf den handelsregisterlichen Gesellschaftszweck bezogen haben, erhellt, dass auch die nicht im Einklang mit dem handelsregisterlichen Gesellschaftszweck der Beschwerdeführerin stehende Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer nicht der Beschwerdeführerin zugerechnet werden kann. Vielmehr ist diese – wie vorstehend bereits erwähnt – als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. c) Die Beschwerdeführer stellen sich auf den Standpunkt, dass aus dem Arbeitsvertrag vom 30. September 2008 hervorgehe, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Beschwerdeführerin Skirennen auf professionellem Niveau bestritten habe. Dem ist einerseits entgegen zu halten, dass der bei den Akten liegende Arbeitsvertrag vom 30. September 2008 (Bg-act. 104) nicht unterzeichnet ist und überdies auch keine Hinweise vorliegen, wonach dem Arbeitsvertrag tatsächlich nachgelebt wurde. Andererseits widerspricht die im fraglichen Arbeitsvertrag umschriebene Tätigkeit des Beschwerdeführers, mithin die Bestreitung von Skirennen auf professionellem Niveau im Dienste der Beschwerdeführerin – wie gesehen (vgl. vorstehend E.7a) – auch dem handelsregisterlichen Gesellschaftszweck (vgl. Bg-act. 68) sowie der Versicherungspolice Nr. G-1082-3502 (Bg-act. 60 S. 2). Schliesslich gilt es auch zu berücksichtigen, dass sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nach der Rechtsprechung nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien beurteilt, sondern aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein (vgl. vorstehend E.5a). Vor diesem Hintergrund stellt der nicht unterzeichnete Arbeitsvertrag vom 30. September 2008 kein taugliches Beweismittel für die behauptete unselbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer bei der Beschwerdeführerin dar. Massgebend sind

- 21 - vielmehr die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten und die effektiven Umstände, welche vorliegend – entgegen der beschwerdeführerischen Auffassung – auf eine selbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers schliessen lassen. Ebenfalls nicht entscheidend ist des Weiteren, ob die Beschwerdegegnerin beim Abschluss des Versicherungsvertrags um die Skirennfähigkeit des Beschwerdeführers gewusst hat oder nicht. Entscheidend ist einzig, ob die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer der Beschwerdeführerin zuzuordnen und damit Teil der obligatorischen Unfallversicherung ist, was zu verneinen ist. d) Selbst wenn die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer der Beschwerdeführerin zuzurechnen wäre, was aber – wie gesehen – nicht der Fall ist, überwögen im konkreten Fall die Merkmale der selbständigen Erwerbstätigkeit. Auch diesfalls wäre nämlich zu beachten, dass sich die Frage, ob jemand im Einzelfall als selbstständig oder unselbstständig erwerbend zu gelten hat, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien beurteilt. Angestellte Geschäftsführer oder Betriebsleiter sind, selbst wenn ihnen faktisch die Stellung von Al-

lein- oder Teilinhabern einer Aktiengesellschaft zukommt und sie massgebenden Einfluss auf den Geschäftsgang haben, formell Arbeitnehmer der Gesellschaft. Für die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status einer Person ist indessen nicht die zivilrechtliche, sondern die wirtschaftliche Stellung ausschlaggebend. Ob ein Versicherter einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik und -entwicklung nehmen kann – und damit als Selbständigerwerbender mit eigenem Betrieb zu gelten hat – ist aufgrund der finanziellen Beteiligung, der Zusammensetzung der Leitung der Gesellschaft und vergleichbarer Gesichtspunkte zu prüfen (Urteil des Bundesgerichtes 9C_453/2014 vom 17. Februar 2015 E.4.1; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes I 185/02 vom 29. Januar 2003 E.3.1). Vorliegend sind sämtliche Aktien der Beschwerdeführerin im Besitz des Beschwerdeführers und die Beschwerdeführerin beschäftigt

- 22 - neben dem Beschwerdeführer keine weiteren Angestellten (vgl. Bgact. 74). Dementsprechend kann aber der Beschwerdeführer sämtliche Entscheidungen der Gesellschaft alleine treffen und überdies auch über das Gesellschaftskapital verfügen. Weil der Beschwerdeführer zudem das alleinige Unternehmerrisiko trägt und eine etwaige Weisungsbindungen oder sonstige Merkmale einer unselbständigen Erwerbstätigkeit weder ersichtlich noch von den Beschwerdeführern dargelegt wurden, drängte sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen – obschon der Beschwerdeführer formell-rechtlich Arbeitnehmer der von ihm beherrschten Beschwerdeführerin ist – die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation des Beschwerdeführers als Selbständigerwerbender auf. Weil die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer im vorliegenden Fall aber – wie gesehen – ohnehin nicht der Beschwerdeführerin zuzurechnen ist, erübrigen sich weitere diesbezügliche Ausführungen an dieser Stelle. e) Zusammenfassend lässt sich nach dem vorstehend Gesagten festhalten, dass die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer nicht der Beschwerdeführerin zuzurechnen ist, weil die Tätigkeit vom Beschwerdeführer nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit als Angestellter der Beschwerdeführerin ausgeübt wurde. Vielmehr ist die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren und fällt somit nicht unter den obligatorischen Unfallversicherungsschutz (vgl. Art. 1a Abs. 1 UVG). Dementsprechend kann es sich beim Unfallereignis vom _____ aber nicht um einen durch die Versicherungspolice Nr. G-1082-3502 gedeckten Berufsunfall im Sinne von Art. 7 UVG handeln. Zudem ist das fragliche Unfallereignis vom _____ auch nicht als Nichtberufsunfall über die Beschwerdegegnerin versichert. Wie die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde nämlich selber ausführen, übte der Beschwerdeführer die Tätigkeit als Skirennfahrer hauptberuflich aus (vgl. Beschwerde vom 7. März 2016 S. 6). Dies tat er – wie vorstehend dargestellt – nicht im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei

- 23 - der Beschwerdeführerin, sondern vielmehr im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Wenn der Beschwerdeführer bei dieser selbständigen Erwerbstätigkeit am _____ einen Unfall erlitten hat, kann es sich dabei schon begriffsspezifisch nicht um einen Nichtberufsunfall handeln. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer das mit der selbständigen Erwerbstätigkeit zusammenhängende Risiko gemäss Art. 4 UVG freiwillig versichern müssen. Dies zumal der Tätigkeitsbereich der Ersatzkasse UVG gemäss Art. 73 Abs. 1 UVG – wie die Beschwerdegegnerin zu Recht vorbringt – ausdrücklich auf obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschränkt ist und demzufolge eine Zuweisung im Bereich der freiwilligen Versicherung nach UVG nicht in Betracht kommt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C_137/2011 vom 13. Mai 2011 E.5.3.2). Nur am Rande sei an dieser

Stelle noch erwähnt, dass selbst wenn das fragliche Unfallereignis vom _____ als durch die Versicherungspolice Nr. G-1082-3502 gedeckten Nichtberufsunfall qualifiziert würde, die Versicherungsleistungen aufgrund eines besonders schweren Falls von Wagnis wohl ohnehin zu kürzen oder gar zu verweigern wären (vgl. Art. 39 UVG i.V.m. Art. 50 UVV). Weil das Unfallereignis vom _____ aber – wie gesehen – sowieso nicht als Nichtberufsunfall zu qualifizieren ist, braucht diese Frage nicht abschliessend beantwortet zu werden. Nach dem Gesagten ist das Unfallereignis vom _____ kein von der Versicherungspolice Nr. G-1082-3502 erfasstes Ereignis, weshalb die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht für das Unfallereignis vom _____ über den _____ hinaus bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu Recht mit der Begründung verneint hat, es bestehe kein Versicherungsschutz der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG für die im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgeübte Tätigkeit als Skirennfahrer. 8. a) In Bezug auf die per _____ erfolgte Aufhebung der Versicherungspolice Nr. G-1082-3502 beziehungsweise den von den Beschwerdeführern beantragten Weiterbestand des Versicherungsverhältnisses hielt das Bun-

- 24 - desgericht im Entscheid 8C_274/2017 vom 11. September 2017 unter Erwägung 7 fest, dass sich dem Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden S 16 35 vom 9. März 2017 nicht schlüssig entnehmen lasse, ob mit der Aufhebung des Einspracheentscheids auch die von der Beschwerdegegnerin per _____ ausgesprochene Vertragsaufhebung mitumfasst werde. Dispositiv und Erwägungen stünden diesbezüglich in einem gewissen Widerspruch zueinander, weshalb das Schicksal des Versicherungsvertrags unklar bleibe. Das Verwaltungsgericht werde daher auch darüber im Rahmen des neu zu erlassenden Entscheids zu befinden haben. b) Wie gesehen teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. Juni 2015 (Bg-act. 98) mit, dass sie den Versicherungsschutz für zukünftige Ereignisse ablehne; gleichzeitig hob sie die obligatorische Unfallversicherung per _____ auf. Die Verfügung vom 1. Juni 2015 bestätigte die Beschwerdegegnerin sodann mit dem im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Einspracheentscheid vom 28. Januar 2016. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erweist sich diese Aufhebung der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG Police Nr. G-1082-3502 per _____ ohne Weiteres als zulässig und rechtmässig. Wie gesehen hat der Beschwerdeführer im hier massgeblichen Zeitraum nämlich nie eine Beratungstätigkeit über die Beschwerdegeföhrerin entsprechend dem handelsregisterlichen Gesellschaftszweck ausgeführt. Weil die Beschwerdegeföhrerin nebst dem Beschwerdeföhrer auch keine weiteren Angestellten beschäftigt und demzufolge gar nie eine operative Tätigkeit im Sinne des handelsregisterlichen Gesellschaftszwecks ausgeübt hat und überdies die Skirennfähigkeit des Beschwerdeföhrers – wie gesehen – als eine im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgeübte private Tätigkeit zu qualifizieren ist, war die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG Police Nr. G-1082-3502 ohnehin gegenstandslos, weshalb diese von der Beschwerde-

- 25 - gegnerin denn auch aufgehoben werden konnte. In der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse infolge des bekannt gegebenen Rücktritts des Beschwerdeföhrers vom professionellen Skirennsport und dessen beruflicher Neuausrichtung ohnehin erheblich geändert. Wie die Beschwerdegegnerin bereits mit Schreiben an die Ersatzkasse UVG vom 23. Februar 2016 (Bg-act. 133) erklärt hat, wäre sie zwar bereit, der Beschwerdegeföhrerin wieder einen UVG-Vertrag anzubieten, falls sie heute eine operative

Geschäftstätigkeit im Sinne des Firmenzwecks aufweist und hierfür auch obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt. Offenbar ist dies mittlerweile von Seiten der Beschwerdeführer aber gar nicht mehr erwünscht, haben sie in ihrer Vernehmlassung ans Bundesgericht vom 20. Juni 2017 unter Rz. 23 doch ausgeführt, dass sie sich diesbezüglich bereits anderweitig organisiert hätten und aus ihrer Sicht ein Entscheid hinsichtlich der Fortführung des Versicherungsvertrags gar nicht mehr nötig sei, zumal weder vor noch nach dem 1. Juni 2015 ein weiteres Unfallereignis eingetreten sei. Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Januar 2016 auch hinsichtlich der damit bestätigten Aufhebung der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG Police Nr. G-1082-3502 per _____ als rechtens. 9. a) Zusammenfassend lässt sich nach dem vorstehend Gesagten festhalten, dass die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer nicht der Beschwerdeführerin zuzurechnen ist, weil die Tätigkeit nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit als Angestellter der Beschwerdeführerin ausgeübt wurde; vielmehr ist diese Tätigkeit des Beschwerdeführers als Skirennfahrer als selbständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Dementsprechend kann es sich beim Unfallereignis vom _____ aber nicht um einen von der Versicherungspolice Nr. G-1082-3502 gedeckten Berufsunfall handeln. Weil das fragliche Unfallereignis – wie gesehen – auch nicht als Nichtberufsunfall über die Beschwerdegegnerin versichert ist, hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht für das fragliche Unfallereignis

- 26 - über den _____ hinaus bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu Recht verneint. Weil auch die Aufhebung der obligatorischen Unfallversicherung Nr. G-1082-3502 durch die Beschwerdegegnerin per _____ nicht zu beanstanden ist, erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Januar 2016 als rechtens, was zu dessen Bestätigung und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorstehend E.4a). b) Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser im Falle leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – für die Parteien kostenlos. Demnach werden für das vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Kosten erhoben. Als unterliegende Partei können die Beschwerdeführer keine aussergerichtliche Parteientschädigung beanspruchen (Art. 61 lit. g ATSG). Der Beschwerdegegnerin, die in ihrer Eigenschaft als zuständige Sozialversicherungsträgerin obsiegt hat, steht ebenfalls keine Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.